

Verordnung der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe der Fußpflege (Fußpflege-Befähigungsprüfungsordnung)

Aufgrund der §§ 24 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 171/2022, wird verordnet:

Allgemeine Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe der Fußpflege ist die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Durchführung der Prüfungen (Allgemeine Prüfungsordnung), BGBl. II Nr. 110/2004, anzuwenden.

Qualifikationsniveau

§ 2. (1) Ziel der Prüfung ist gemäß § 20 GewO 1994 der Nachweis von Lernergebnissen, die über dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung liegen und den Deskriptoren des Nationalen Qualifikationsrahmens im Anhang 1 des Bundesgesetzes über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz), BGBl. I Nr. 14/2016, entsprechen. Im Rahmen der Prüfung ist daher vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin nachzuweisen, dass er/sie über Folgendes verfügt:

1. fortgeschrittene berufliche Kenntnisse (unter Berücksichtigung eines kritischen Verständnisses von Theorien),
2. fortgeschrittene Fertigkeiten, die die Beherrschung des Berufes erkennen lassen (einschließlich Innovationsfähigkeit sowie Lösung komplexer und nicht vorhersehbarer Probleme in seinem/iherem Beruf) und
3. Kompetenz zur Leitung komplexer beruflicher Aufgaben oder Projekte (dazu zählen auch die Übernahme von Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen und die Übernahme von Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen).

(2) Der in der Anlage 1 abgebildete Qualifikationsstandard bildet die Grundlage für Modul 1 Teil B, Modul 2 Teil B und Modul 3 der Befähigungsprüfung und ist somit ein integrativer Bestandteil der gesamten Befähigungsprüfung.

Gliederung und Durchführung

§ 3. (1) Die Befähigungsprüfung besteht aus fünf Modulen, die getrennt zu beurteilen sind.

(2) Die Reihenfolge der Ablegung der Module bleibt dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen. Ebenso bleibt es dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen, bei einem Prüfungsantritt nur zu einzelnen Prüfungsmodulen anzutreten.

(3) Besteht ein Modul aus mehreren Gegenständen, so ist dieses Modul auf einmal abzulegen.

(4) Zur Prüfungskommission ist gemäß § 351 Abs. 2 GewO 1994 ein weiterer Beisitzer/eine weitere Beisitzerin beizuziehen, der/die Arzt/Ärztin der Humanmedizin ist

(5) Die Anwesenheit der Kommissionsmitglieder bei der Durchführung der Prüfung ist wie folgt geregelt:

Modul	Anwesenheit der Kommissionsmitglieder
Modul 1 Teil A Modul 1 Teil B Modul 3	Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen notwendig ist. Während der Arbeitszeit hat jedenfalls entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein.
Modul 2 Teil A Modul 2 Teil B	Das Modul 2 ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(6) Die Anrechnungsmöglichkeiten für diese Prüfung sind wie folgt geregelt:

Modul	Teil	Gegenstand	Anrechnung
Modul 1	A	Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung	Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnung): Fußpfleger/in
	B	Spezielle podologische Fußpflege	-

Modul 2	A	Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung	Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnung): Fußpfleger/in
	B	Sicherheits- und Qualitätsmanagement	-
		Podologisches Fachgespräch	-
Modul 3		Fachlich schriftliche Prüfung	-

Modul 1: Praktische Prüfung

§ 4. (1) Das Modul 1 ist eine projektorientierte fachlich praktische Prüfung und besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Im Teil A sind die berufsnotwendigen Lernergebnisse auf Lehrabschlussprüfungsniveau (LAP-Niveau) gemäß § 21 Berufsausbildungsgesetz (BAG), BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 86/2022, nachzuweisen. Im Teil B sind die für die Unternehmensführung erforderlichen fachlich-praktischen Lernergebnisse nachzuweisen. Dazu zählen insbesondere Planung, Organisation und meisterliche Ausführung.

(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die benötigten Apparate, Instrumente und Arbeitsmaterialien mitzubringen. Sind diese für die zweifelsfreie Bewertung der Lernergebnisse nicht geeignet, kann die Prüfungskommission diese von der Verwendung ausschließen.

(3) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin ist eine ausreichende Anzahl an Modellen mitzubringen, an denen die Arbeiten der praktischen Prüfung ausgeführt werden. Die Modelle sind über mögliche Gefahren und Risiken aufzuklären. Die Durchführung der Befähigungsprüfung erfolgt unter strikter Einhaltung der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbetreibende, BGBl II Nr. 262/2008.

(4) Bei gravierend mangelhafter Durchführung einzelner Arbeiten hat die Prüfungskommission die Pflicht, die Prüfung jederzeit abzubrechen.

Modul 1 Teil A

§ 5. (1) Das Modul 1 Teil A umfasst den Gegenstand „Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“.

(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat folgende berufsnotwendige Lernergebnisse durch die Bearbeitung eines betrieblichen Arbeitsauftrags auf LAP-Niveau nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. eine Fußbeurteilung durchzuführen,
2. eine einfache Fußpflege durchzuführen und
3. eine fachgerechte Fußmassage durchzuführen.

(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachgerechte Ausführung der Behandlung und
2. Einhaltung der Hygiene- und Sicherheitsbestimmungen.

(4) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in zwei Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach drei Stunden zu beenden.

(5) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat eigene Materialien, Instrumente und Apparate mitzubringen und zu verwenden. Sind diese für die zweifelsfreie Bewertung der Lernergebnisse nicht geeignet, kann die Prüfungskommission Materialien, Instrumente und Apparate von der Verwendung ausschließen.

(6) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat entsprechende Modelle für die Prüfung zu organisieren.

Modul 1 Teil B

§ 6. (1) Das Modul 1 Teil B umfasst den Gegenstand „Spezielle podologische Fußpflege“.

(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die folgenden für die selbstständige Ausübung des reglementierten Gewerbes der Fußpflege erforderlichen fachlich-praktischen Lernergebnisse

entsprechend dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 durch die Bearbeitung von betrieblichen Aufträgen nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. den Arbeitsplatz fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln vorzubereiten,
2. Kunden/Kundinnen und sich selbst für die podologische Fußbehandlung fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln vorzubereiten,
3. eine Fußbeurteilung durchzuführen, einen Behandlungsplan zu erstellen und diesen mit Kunden/Kundinnen abzustimmen,
4. eine professionelle Fußpflege unter Berücksichtigung der Ausübungsregeln durchzuführen,
5. Mykosenägel fachgerecht zu behandeln,
6. einen Unguis incarnatus, Rollnägel bzw. weitere Nageldeformitäten professionell zu behandeln,
7. eine individuelle Orthese anzufertigen,
8. eine Nagelprothetik fachgerecht anzufertigen,
9. eine klassische Maniküre bzw. eine auf spezielle Gegebenheiten ausgerichtete Maniküre sowie ergänzende Behandlungen fachgerecht durchzuführen,
10. Nägel zu lackieren und zu designen,
11. den Arbeitsplatz fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln nachzubereiten und
12. Mehrwegarbeitsgeräte und -instrumente fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln zu reinigen und aufzubereiten.

(3) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin ist im Rahmen des Nachweises des Lernergebnisses gemäß Z 6 jedenfalls eine Klebe- und eine an beiden Nagelrändern einzuhängende Metallspange anzubringen. Die Metallspange ist inklusive Häkchen von ihm/ihr zu formen, an die Nagelform anzupassen und einzusetzen.

(4) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachgerechte Ausführung,
2. effiziente Durchführung von Behandlungen und
3. Einhaltung der Hygiene- und Sicherheitsbestimmungen.

(5) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in sechs Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach acht Stunden zu beenden.

Modul 2: Mündliche Prüfung

§ 7. (1) Das Modul 2 ist eine fachlich mündliche Prüfung und besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Im Teil A hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin anhand einer berufstypischen Aufgabenstellung Lernergebnisse auf LAP-Niveau nachzuweisen. Im Teil B sind die Lernergebnisse in Management, Qualitätsmanagement sowie im Sicherheitsmanagement unter Beweis zu stellen.

(2) Die mündliche Prüfung kann auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden, sofern Transparenz, Nachvollziehbarkeit, Öffentlichkeit und Authentizität der Prüfung sowie Zustimmung der Prüfungskommission gewährleistet sind.

Modul 2 Teil A

§ 8. (1) Das Modul 2 Teil A umfasst den Gegenstand „Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“.

(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat anhand einer berufstypischen Aufgabenstellung, die sich auf konkrete Situationen aus dem beruflichen Alltag bezieht, nachfolgend angeführte Lernergebnisse auf LAP-Niveau nachzuweisen. Demonstrationsobjekte, wie zB Materialproben oder Werkzeuge, können in der Prüfung herangezogen werden.

Er/Sie ist in der Lage,

1. ein Kundengespräch zu führen,
2. Hygienevorgaben zu verstehen und umzusetzen und
3. entsprechende Instrumente und Apparate für verschiedene Behandlungen auszuwählen.

(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und Nachvollziehbarkeit,

2. Praxistauglichkeit und
3. Berücksichtigung der Sicherheitsrichtlinien und Schutzmaßnahmen.

(4) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 10 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 15 Minuten zu beenden.

Modul 2 Teil B

§ 9. (1) Das Modul 2 Teil B umfasst die Gegenstände

1. Sicherheits- und Qualitätsmanagement und
2. Podologisches Fachgespräch.

(2) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die zur selbstständigen Ausübung des reglementierten Gewerbes der Fußpflege erforderlich sind, zu orientieren. Es ist auch zu überprüfen, ob der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin in der Lage ist, komplexe und nicht vorhersehbare Probleme in seinem/ihrer Beruf zu lösen, Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen sowie die Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen zu übernehmen.

Gegenstand „Sicherheits- und Qualitätsmanagement“

§ 10. (1) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen jedenfalls die Lernergebnisse gemäß Z 1 – 2 sowie mindestens ein weiteres von der Prüfungskommission auszuwählendes Lernergebnis nachzuweisen.

Er/Sie ist in der Lage,

1. den betrieblichen Hygieneablauf sicherzustellen,
2. Sicherheitsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren,
3. Mehrwegarbeitsgeräte und -instrumente fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln zu reinigen und aufzubereiten,
4. die Beschaffung und Lagerung von Verbrauchsmaterialien (zB Arbeitsmaterial, Desinfektionsmittel) sicherzustellen,
5. den Arbeitsplatz fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln nachzubereiten,
6. zu gewährleisten, dass Abfälle gesetzeskonform und gemäß den Ausübungsregeln entsorgt werden,
7. Geschäftsräumlichkeiten unter Berücksichtigung der Ausübungsregeln auszuwählen,
8. sein/ihr Studio fachgerecht und den Ausübungsregeln entsprechend auszustatten und zu adaptieren und
9. Qualitätsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit,
2. Kundenorientierung und
3. strukturierte und schlüssige Gesprächsführung.

(3) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 15 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 20 Minuten zu beenden.

Gegenstand „Podologisches Fachgespräch“

§ 11. (1) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen jedenfalls die Lernergebnisse gemäß Z 1 – 4 sowie mindestens ein weiteres von der Prüfungskommission auszuwählendes Lernergebnis nachzuweisen.

Er/Sie ist in der Lage,

1. Kunden/Kundinnen über podologische Fußbehandlungen zu beraten und umfassend aufzuklären (auch unter Berücksichtigung der berufsrelevanten medizinischen Bereiche),
2. Mykosenägel fachgerecht zu behandeln,
3. einen Unguis incarnatus, Rollnägel bzw. weitere Nageldeformitäten professionell zu behandeln,
4. eine professionelle diabetische Fußpflege unter Berücksichtigung der Ausübungsregeln durchzuführen,

5. eine Fußbeurteilung durchzuführen, einen Behandlungsplan zu erstellen und diesen mit Kunden/Kundinnen abzustimmen,
6. Kunden/Kundinnen und sich selbst für die podologische Fußbehandlung fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln vorzubereiten,
7. eine fachgerechte Fußmassage durchzuführen,
8. eine individuelle Orthese anzufertigen und
9. eine Nagelprothetik fachgerecht anzufertigen.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit,
2. Kundenorientierung und
3. strukturierte und schlüssige Gesprächsführung.

(3) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 40 Minuten zu beenden.

Modul 3: Schriftliche Prüfung

§ 12. (1) Das Modul 3 umfasst den Gegenstand „Fachlich schriftliche Prüfung“.

(2) Das Modul 3 ist eine schriftliche Prüfung. Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die zur selbstständigen Ausübung des reglementierten Gewerbes der Fußpflege erforderlich sind und dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechen, zu orientieren.

(3) Die Prüfung kann auch in digitaler Form erfolgen, sofern Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleistet sind.

(4) Erfolgt die Bewertung des Prüfungsergebnisses durch ein zertifiziertes digitales Prüfungsverfahren im Sinne des § 8 Allgemeine Prüfungsordnung ist zur Bewertung die Anwesenheit der Prüfungskommission nicht erforderlich.

(5) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen jedenfalls die Lernergebnisse gemäß Z 1 – 2 sowie mindestens ein weiteres von der Prüfungskommission auszuwählendes Lernergebnis nachzuweisen.

Er/Sie ist in der Lage,

1. eine Fußbeurteilung durchzuführen, einen Behandlungsplan zu erstellen und diesen mit Kunden/Kundinnen abzustimmen,
2. den betrieblichen Hygieneablauf sicherzustellen,
3. den Arbeitsplatz fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln vorzubereiten,
4. den Arbeitsplatz fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln nachzubereiten,
5. die Beschaffung und Lagerung von Verbrauchsmaterialien (zB Arbeitsmaterial, Desinfektionsmittel) sicherzustellen,
6. zu gewährleisten, dass Abfälle gesetzeskonform und gemäß den Ausübungsregeln entsorgt werden und
7. sein/ihr Studio fachgerecht und den Ausübungsregeln entsprechend auszustatten und zu adaptieren.

(6) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und
2. Praxistauglichkeit.

(7) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in fünf Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach sechs Stunden zu beenden.

Modul 4: Ausbilderprüfung

§ 13. Das Modul 4 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß §§ 29a ff BAG oder in der Absolvierung des Ausbilderkurses gemäß § 29g BAG.

Modul 5: Unternehmerprüfung

§ 14. Das Modul 5 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß §25 GewO 1994.

Bewertung

§ 15. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“.

(2) Modul 1 und Modul 2 sind positiv bestanden, wenn alle Gegenstände des jeweiligen Moduls zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurden. Modul 3 ist positiv bestanden, wenn der Gegenstand dieses Moduls zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurde.

(3) Die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg hat entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:

Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn
Modul 1	2	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.
Modul 2	3	zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurden und im weiteren Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurden und im weiteren Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.
Modul 3	1	der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.	der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.

(4) Angerechnete Gegenstände werden in die Beurteilung, ob ein Modul mit Auszeichnung oder mit gutem Erfolg bestanden wurde, nicht einbezogen. Auf Basis der möglichen Anrechnungen hat die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:

Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul nach Anrechnung	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn
Modul 1	1	der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.	der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.
Modul 2	2	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.

(5) Die Befähigungsprüfung ist mit Auszeichnung bestanden, wenn die Module 1, 2 und 3 mit Auszeichnung bestanden wurden. Mit gutem Erfolg ist sie bestanden, wenn die Module 1, 2 und 3 zumindest mit gutem Erfolg bestanden wurden und die Voraussetzungen für die Bewertung der Befähigungsprüfung mit Auszeichnung nicht gegeben sind.

Wiederholung

§ 16. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 17. (1) Diese Verordnung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

(2) Die Verordnung der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure für das reglementierte Gewerbe Fußpflege, kundgemacht von der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure am 13. Dezember 2017, tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

(3) Unbeschadet der Regelung in Abs. 2 können Personen ihre vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnene Prüfung bis zu zwölf Monate ab Inkrafttreten wahlweise auch gemäß den Bestimmungen der bis dahin geltenden Prüfungsordnung beenden oder wiederholen. Die Prüfung gilt mit dem Antritt zu einem Modul als begonnen.

(4) Der Leiter/Die Leiterin der Meisterprüfungsstelle hat bereits absolvierte vergleichbare Gegenstände gemäß einer nicht mehr in Kraft stehenden Prüfungsordnung auf diese Befähigungsprüfung anzurechnen.

Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure

KommR Mag. Dagmar Zeibig

Bundesinnungsmeister

Mag. Erwin Czesany

Bundesinnungsgeschäftsführer

Qualifikationsstandard

Der folgende Qualifikationsstandard stellt die Grundlage für die unter §§ 6, 10, 11 und 12 dargestellten prüfungsrelevanten Lernergebnisse dar. Er gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche und entsprechend den Anforderungen des § 2 in Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz:

1. Kundenberatung,
2. Ausübung der podologischen Fußbehandlung,
3. Hygiene und
4. Betriebliche Organisation.

Sämtliche Lernergebnisse entsprechen dem folgenden Kompetenzniveau:

Der/Die Gewerbetreibende, der/die zur Ausübung des reglementierten Gewerbes der Fußpflege berechtigt ist kann komplexe berufliche Aufgaben oder Projekte leiten. Dabei übernimmt er/sie auch in nicht vorhersehbaren Situationen die Entscheidungsverantwortung. Er/Sie kann festlegen, ob er/sie Aufgaben bzw. Fertigkeiten zur Gänze selbst übernimmt oder an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bzw. Externe delegiert. Der/Die Gewerbetreibende, der/die zur Ausübung des reglementierten Gewerbes der Fußpflege berechtigt ist kann seine/ihre Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bei der Umsetzung von Aufgaben bzw. einzelner Fertigkeiten anleiten und unterstützen sowie deren Leistungen überprüfen. Ebenso kann er/sie seine/ihre eigenen und fremde Leistungen sowie das Endergebnis kritisch bewerten und (daraus) neue bzw. optimierte Vorgehensweisen entwickeln.

Kundenberatung		
LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, Kunden/Kundinnen über podologische Fußbehandlungen zu beraten und umfassend aufzuklären (auch unter Berücksichtigung der berufsrelevanten medizinischen Bereiche).	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Gesetze und Verordnungen, wie insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> – Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbetreibende – ABGB (hinsichtlich Geschäftsfähigkeit) – Jugendschutzgesetze – Datenschutzrecht (insbesondere DSGVO, DSG) – berufsrelevante medizinische Bereiche, wie insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> – Anatomie – Physiologie – Dermatologie (zB Hautbilder, Hautanomalien, pathologische Haut- und Nagelveränderungen) 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Kundenwünsche ermitteln. – für die Fußpflege relevanten Informationen von Kunden/Kundinnen erheben, beurteilen und das Ergebnis dokumentieren. – die zu behandelnde Körperstelle und deren Anatomie beurteilen. – auf Kundenwünsche und -vorstellungen eingehen, deren Realisierbarkeit überprüfen und weitere Möglichkeiten aufzeigen. – basierend auf den von Kunden/Kundinnen mitgeteilten Informationen und den Gegebenheiten entscheiden, ob ein Ausschlussgrund (zB Kontraindikation) vorliegt. – die Geschäftsfähigkeit von Kunden/Kundinnen feststellen.

	<ul style="list-style-type: none"> - Pathologie - Histologie - Kontraindikationen - relevante Hygienerichtlinien - podologische Fußbehandlungen - Trends in fußpflegerischen Bereichen - Kundenberatung (zB Durchführung und Ablauf von Behandlungen, Risiken von Behandlungen, Einschränkungen nach der Behandlung) - Pflegeprodukte, deren Inhalte und Wirkstoffe - präventive Maßnahmen (zB Hilfsmittel zur Druckentlastung) - Befundung - Gesprächsführung - Preisgestaltung - Mitarbeiterführung 	<ul style="list-style-type: none"> - entscheiden, ob die Behandlung durchgeführt werden kann oder Kunden/Kundinnen an Ärzte/Ärztinnen bzw. medizinisches Fachpersonal verwiesen wird. - Kunden/Kundinnen über Trends informieren und individuell beraten. - bei der Beratung Kunden/Kundinnen auf mögliche körperliche Reaktionen sowie Reaktionen der Haut und Nägel und Risiken der Behandlung hinweisen. - Kunden/Kundinnen über Einschränkungen nach der Behandlung informieren (zB Ausübung von Sport, Belastung, Wärme, Kälte, Tragen von Kompressionsstrümpfen und Schuhen). - Kunden/Kundinnen über die Durchführung und den Ablauf der Behandlung sowie verwendete Produkte beraten (und das Einverständnis eventuell dokumentieren). - Kunden/Kundinnen über die Preisgestaltung informieren. - Kunden/Kundinnen über die Nachbehandlung beraten (zB notwendige Heimpflege, allfällige Folgetermine). - Kunden/Kundinnen über präventive Maßnahmen beraten, um Folgeschäden vorzubeugen. - individuell auf Kunden/Kundinnen abgestimmte Pflegeprodukte anbieten und verkaufen. - Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bei der Beratung und Aufklärung von Kunden/Kundinnen anleiten und unterstützen sowie deren Umsetzung kontrollieren.
--	--	---

Ausübung der podologischen Fußbehandlung

LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
<p>Er/Sie ist in der Lage, den Arbeitsplatz fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln vorzubereiten.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbetreibende – Kreuzkontaminationen und deren Verhinderung – relevante Hygienerichtlinien – gelistete Desinfektionsmittel und deren Anwendung – Arbeitsgeräte und deren Anwendung – Instrumente und deren Anwendung – Arbeitsmaterialien und deren Anwendung 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – passende gelistete Desinfektionsmittel gemäß den Vorgaben der Ausübungsregeln auswählen und anwenden (unter Berücksichtigung der Vorgaben von ÖGHMP und VAH). – Kreuzkontaminationen erkennen und Maßnahmen zur Verhinderung setzen. – den Arbeitsplatz reinigen und desinfizieren. – Arbeitsgeräte (zB Fräsgerät), Instrumente (zB Skalpell, Hohlmeisel) und Arbeitsmaterialien (zB Verbandsmaterial) bedarfsorientiert auswählen. – den Arbeitsplatz (zB Vorbereitung des Arbeitswagens und des Fußpflegestuhl, Auswahl der Raumtemperatur, Belichtung) aufbereiten. – den fachgerechten Zustand bzw. die Funktion der Arbeitsgeräte, Instrumente und Arbeitsmaterialien sicherstellen (überprüfen und ggf. austauschen). – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bei der fachgerechten Vorbereitung des Arbeitsplatzes anleiten und unterstützen sowie deren Umsetzung kontrollieren.
<p>Er/Sie ist in der Lage, Kunden/Kundinnen und sich selbst für die podologische Fußbehandlung fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln vorzubereiten.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbetreibende – relevante Hygienerichtlinien – Kreuzkontaminationen und deren Verhinderung – gelistete Desinfektionsmittel und deren Anwendung – Maßnahmen zur Eigen-, Personal- und Kundenhygiene 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Maßnahmen zur Eigen- und Personalhygiene sowie Desinfektion fachgerecht durchführen. – die zu behandelnde Körperstelle fachgerecht vorbereiten (zB Hilfestellung beim Ausziehen von Schuhen bzw. Kleidungsstücken, Abdecken der Kleidung von Kunden/Kundinnen, Wahrung der Intimsphäre, Sichtschutz).

	<ul style="list-style-type: none"> – Lagerung/Sitzkomfort von Kunden/Kundinnen – ergonomisches Arbeiten – Mitarbeiterführung 	<ul style="list-style-type: none"> – die für die Behandlung ideale Lagerung von Kunden/Kundinnen vornehmen (Berücksichtigung des Sitzkomforts von Kunden/Kundinnen sowie der eigenen ergonomischen Körperhaltung). – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bei der fachgerechten Vorbereitung von Kunden/Kundinnen anleiten und unterstützen sowie deren Umsetzung kontrollieren.
<p>Er/Sie ist in der Lage, eine Fußbeurteilung durchzuführen, einen Behandlungsplan zu erstellen und diesen mit Kunden/Kundinnen abzustimmen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gesetze und Verordnungen, wie insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> – Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbetreibende – ABGB (hinsichtlich Geschäftsfähigkeit) – Jugenschutzgesetze – Datenschutzrecht (insbesondere DSGVO, DSG) – berufsrelevante medizinische Bereiche, wie insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> – Anatomie – Physiologie – Dermatologie (zB Hautbilder, Hautanomalien, pathologische Haut- und Nagelveränderungen) – Pathologie – Histologie – Kontraindikationen – relevante Hygienerichtlinien – dem aktuellen Stand entsprechende Arbeitstechniken – Arbeitsgeräte und deren Anwendung – Instrumente und deren Anwendung – Arbeitsmaterialien und deren Anwendung (zB Kräuter und Wirkstoffe) 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – aufgrund der für die Fußpflege relevanten erhobenen Informationen eine Fußbeurteilung durchführen, zB: <ul style="list-style-type: none"> – Fuß- und Zehendeformitäten beurteilen – Folgeerscheinungen von Erkrankungen (zB Diabetes, Durchblutungsstörungen) beurteilen – Nagel- und Hautveränderungen beurteilen – Überlastungszustände beurteilen – anhand der Ergebnisse der Fußbeurteilung einen Behandlungsplan erstellen, zB: <ul style="list-style-type: none"> – die geeignete Behandlung festlegen – regelmäßige Behandlungstermine festlegen und mit Kunden/Kundinnen abstimmen – geeignete Produkte und Prophylaxe für die Heimpflege auswählen und mit Kunden/Kundinnen abstimmen – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen verfügbare medizinische Beratung (zB Arzt/Ärztin, Orthopädienschuhmacher/in) erklären und nahelegen – den Behandlungsplan dokumentieren

	<ul style="list-style-type: none"> – Verbandsmaterialien (zB zur Erstversorgung) – Ernährungslehre – Kundendokumentation – aktuelle Trends 	
<p>Er/Sie ist in der Lage, eine professionelle Fußpflege unter Berücksichtigung der Ausübungsregeln durchzuführen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gesetze und Verordnungen, wie insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> – Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbetreibende – berufsrelevante medizinische Bereiche, wie insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> – Anatomie – Physiologie – Dermatologie (zB Hautbilder, Hautanomalien, pathologische Haut- und Nagelveränderungen) – Pathologie – Histologie – Kontraindikationen – relevante Hygienerichtlinien – Behandlungstechniken (zB Kürzen, Fräsen, Feilen, Skalpelltechnik) – Arbeitsgeräte und deren Anwendung – Instrumente und deren Anwendung – Arbeitsmaterialien und deren Anwendung (zB Kräuter und Wirkstoffe) – Druck- und Reibungsschutz sowie entlastende Maßnahmen – Verbandsmaterialien (zB zur Erstversorgung) – Mitarbeiterführung 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Arbeitsgeräte und Instrumente fachgerecht handhaben. – ein Fußbad bei Kunden/Kundinnen unter Beachtung von Kontraindikationen, Temperatur, Dauer und Wirkstoffen durchführen. – Hyperkeratosen, Schwielen, Rhagaden und diverse Clavi erkennen, beurteilen und entfernen. – andere Hauterscheinungen (zB Warzen) erkennen und eine Erstversorgung (zB Druckschutz) durchführen. – Nägel unter Berücksichtigung von etwaigen Nagelveränderungen kürzen und formen. – Nagelveränderungen (zB verdickte Nägel, Mykosenägel, Unguis incarnatus) fachgerecht behandeln. – den Nagel, den Nagelfalz und den offenen Nagelrand reinigen und behandeln. – den Nagelfalz fachgerecht tamponieren. – Zehenzwischenräume inspizieren (zB reinigen, Mazerationen behandeln). – die Füße während und nach der Behandlung fachgerecht desinfizieren. – fachgerechte Verbände (zB Wundverband, Okklusivverband, Druck- und Druckschutzverband). – ergänzende Behandlungen (zB Fußmassage, Lackierung der Nägel) durchführen.

		<ul style="list-style-type: none"> – eine individuelle Abschlusspflege (zB Nagelöl, Fußcreme) der Haut und Nägel durchführen. – Hilfestellungen beim Anziehen von Stütz- und Kompressionsstrümpfen leisten. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bei der Durchführung einer professionellen Fußpflege anleiten und unterstützen sowie deren Umsetzung kontrollieren.
Er/Sie ist in der Lage, eine fachgerechte Fußmassage durchzuführen.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gesetze und Verordnungen, wie insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> – Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbetreibende – berufsrelevante medizinische Bereiche, wie insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> – Anatomie – Physiologie – Dermatologie (zB Hautbilder, Hautanomalien, pathologische Haut- und Nagelveränderungen) – Pathologie – Kontraindikationen – Arbeitsmaterialien und deren Anwendung (zB Kräuter und Wirkstoffe) – relevante Hygienerichtlinien – Grifftechniken – Mitarbeiterführung 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – feststellen, ob eine Fußmassage unter Beachtung von Kontraindikationen indiziert ist. – die für die Massage ideale Lagerung von Kunden/Kundinnen vornehmen (Berücksichtigung des Sitzkomforts von Kunden/Kundinnen sowie der ergonomischen Körperhaltung der Fußpflegerin/des Fußpflegers). – ein geeignetes Produkt, unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten von Kunden/Kundinnen, zur Durchführung der Massage auswählen. – die Fußmassage unter Berücksichtigung der geeigneten Grifftechnik, des Massagerhythmus, der Griffreihenfolge, der fachgerechten Griffstärke und den Kundenreaktionen durchführen. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bei der fachgerechten Durchführung einer Fußmassage anleiten und unterstützen sowie deren Umsetzung kontrollieren.
Er/Sie ist in der Lage, Mykosenägel fachgerecht zu behandeln.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gesetze und Verordnungen, wie insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> – Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbetreibende 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kunden/Kundinnen über das Erscheinungsbild, die Auswirkungen einer Behandlung von Mykosenägel beraten.

	<ul style="list-style-type: none"> – berufsrelevante medizinische Bereiche, wie insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> – Anatomie – Physiologie – Dermatologie (zB Hautbilder, Hautanomalien, pathologische Haut- und Nagelveränderungen) – Pathologie – Kontraindikationen – relevante Hygienerichtlinien – Behandlungstechniken (zB Kürzen, Fräsen, Feilen) – Arbeitsgeräte und deren Anwendung – Instrumente und deren Anwendung – Arbeitsmaterialien und deren Anwendung (zB Kräuter und Wirkstoffe) – Druck- und Reibungsschutz sowie entlastende Maßnahmen – Mitarbeiterführung 	<ul style="list-style-type: none"> – Kunden/Kundinnen über dermatologische Veränderungen informieren, beraten und an den entsprechenden Facharzt verweisen. – ein Fußbad bei Kunden/Kundinnen unter Beachtung von Kontraindikationen, Temperatur, Dauer und Wirkstoffen durchführen. – Instrumente fachgerecht handhaben. – Fräsgeräte mit verschiedenen Fräsköpfen und Schleifkörpern zur Entfernung des mykotischen Nagelmaterials fachgerecht anwenden. – die Füße vor, während und nach der Behandlung fachgerecht desinfizieren. – mykotisches Nagelmaterial fachgerecht abtragen. – die Hygienerichtlinien während und nach der Behandlung einhalten. – Sicherheitsbestimmungen während der Behandlung einhalten. – Pflegeprodukte fachgerecht auftragen. – Kunden/Kundinnen allgemeine Hygiene- und Pflegeempfehlungen geben. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bei der professionellen Behandlung von Mykosenägel anleiten und unterstützen sowie deren Umsetzung kontrollieren.
<p>Er/Sie ist in der Lage, einen Unguis incarnatus, Rollnägel bzw. weitere Nageldeformitäten professionell zu behandeln.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gesetze und Verordnungen, wie insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> – Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbetreibende – berufsrelevante medizinische Bereiche, wie insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> – Anatomie – Physiologie 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kunden/Kundinnen über das Erscheinungsbild, die Auswirkungen einer Behandlung von Unguis incarnatus, Rollnägel und weiteren Nageldeformitäten beraten. – Kunden/Kundinnen über dermatologische Veränderungen informieren, beraten und an den entsprechenden Facharzt verweisen.

	<ul style="list-style-type: none"> – Dermatologie (zB Hautbilder, Hautanomalien, pathologische Haut- und Nagelveränderungen) – Pathologie – Kontraindikationen – relevante Hygienerichtlinien – Behandlungstechniken (zB Kürzen, Fräsen, Feilen) – Arten von Nagelspangen und deren Wirkungsweise – Arbeitsgeräte und deren Anwendung – Instrumente (zB Seitenschneider, Biegezange) und deren Anwendung – Arbeitsmaterialien und deren Anwendung (zB Kleber, Materialunverträglichkeiten) – Druck- und Reibungsschutz sowie entlastende Maßnahmen – Mitarbeiterführung 	<ul style="list-style-type: none"> – ein Fußbad bei Kunden/Kundinnen unter Beachtung von Kontraindikationen, Temperatur, Dauer und Wirkstoffen durchführen. – Instrumente fachgerecht handhaben. – abhängig von der Nageldeformation von Kunden/Kundinnen eine geeignete Nagelspange auswählen und mit Kunden/Kundinnen abstimmen. – Kunden/Kundinnen über entsprechende Leistungen der Versicherungsträger beraten. – Kunden/Kundinnen über den Verlauf, Preis und zu erwartende Ergebnisse und Auswirkungen einer Behandlung beraten. – den Nagel auf die Behandlung vorbereiten. – die ausgewählte Nagelspange fachgerecht anbringen. – die Nagelform an die Nagelspange anpassen. – den behandelten Nagel desinfizieren. – eine Tamponade fachgerecht unter die Nagelkante einbringen. – überschüssige Haut fachgerecht entfernen. – eine Wundversorgung durchführen und einen Druckschutz anlegen. – Pflegeprodukte fachgerecht auftragen. – Kunden/Kundinnen allgemeine Hygiene- und Pflegeempfehlungen geben. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bei der professionellen Behandlung von Nageldeformitäten anleiten und unterstützen sowie deren Umsetzung kontrollieren.
<p>Er/Sie ist in der Lage, eine individuelle Orthese anzufertigen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gesetze und Verordnungen, wie insbesondere: – Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbetreibende 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – den Bedarf einer Orthese erkennen. – Kontraindikationen ausschließen.

	<ul style="list-style-type: none"> – berufsrelevante medizinische Bereiche, wie insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> – Anatomie – Physiologie – Dermatologie (zB Hautanomalien) – Pathologie (zB Zehenfehlstellungen) – Kontraindikationen – relevante Hygienerichtlinien – Arbeitsgeräte und deren Anwendung – Instrumente und deren Anwendung – Arbeitsmaterialien und deren Anwendung (zB Silikon, Polymer Gel, Latex, Filz, Schaumstoff) – Unfallverhütung – Mitarbeiterführung 	<ul style="list-style-type: none"> – Kunden/Kundinnen über den Verlauf, Preis und zu erwartende Ergebnisse und Auswirkungen einer Behandlung beraten. – das Material in der benötigten Menge, dem richtigen Härtegrad und im richtigen Mischverhältnis auswählen und verarbeiten. – die Orthese zum Zweck der Druckminimierung und -entlastung, zur leichten Korrektur bei Zehenfehlstellungen sowie als Zehenersatz anpassen und aushärten lassen. – die Orthese mit geeigneten Instrumenten und Schleifkörpern bearbeiten. – Nachkorrekturen bei Druckempfinden oder Rötungen durchführen. – Kunden/Kundinnen allgemeine Hygiene- und Pflegeempfehlungen geben. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bei der fachgerechten Anfertigung von Orthesen anleiten und unterstützen sowie deren Umsetzung kontrollieren.
<p>Er/Sie ist in der Lage, eine professionelle diabetische Fußpflege unter Berücksichtigung der Ausführungsregeln durchzuführen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gesetze und Verordnungen, wie insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> – Ausführungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbetreibende – berufsrelevante medizinische Bereiche, wie insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> – Anatomie – Physiologie – Dermatologie (zB Hautbilder, Hautanomalien, pathologische Haut- und Nagelveränderungen) – Pathologie – Histologie – Kontraindikationen 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Arbeitsgeräte und Instrumente fachgerecht handhaben. – ein an Diabetiker angepasstes Fußbad bei Kunden/Kundinnen unter Beachtung von Kontraindikationen, Temperatur, Dauer und Wirkstoffen durchführen. – unter Berücksichtigung möglicher neuropathischen Beeinträchtigung und Folgeerscheinungen von Diabetes mellitus: <ul style="list-style-type: none"> – inspizieren, ob Kunden/Kundinnen an einen Arzt/eine Ärztin bzw. eine/n Orthopädienschuhmacher/in verwiesen werden muss.

	<ul style="list-style-type: none"> - relevante Hygienerichtlinien - Behandlungstechniken (zB Kürzen, Fräsen, Feilen, Skalpelltechnik) - Arbeitsgeräte und deren Anwendung - Instrumente und deren Anwendung - Leistungen von Orthopädienschuhmachern - Arbeitsmaterialien und deren Anwendung (zB Kräuter und Wirkstoffe) - Druck- und Reibungsschutz sowie entlastende Maßnahmen - Verbandsmaterialien (zB zur Erstversorgung) - Mitarbeiterführung 	<ul style="list-style-type: none"> - Hyperkeratosen, Schwielen, Rhagaden und diverse Clavi erkennen, beurteilen und entfernen. - Nägel unter Berücksichtigung von etwaigen Nagelveränderungen kürzen und formen. - Nagelveränderungen (zB verdickte Nägel, Mykosenagel, Unguis incarnatus) fachgerecht behandeln. - den Nagel, den Nagelfalz und den offenen Nagelrand reinigen und behandeln. - den Nagelfalz fachgerecht tamponieren. - Zehenzwischenräume inspizieren (zB reinigen, Mazerationen behandeln). - fachgerechte Verbände (zB Wundverband, Okklusivverband, Druck- und Druckschutzverband). - eine Abschlusspflege (zB Nagelöl, Fußcreme) der Haut und Nägel durchführen. - die Füße vor, während und nach der Behandlung desinfizieren. - ergänzende Behandlungen (zB Fußmassage, Lackierung der Nägel). - Hilfestellungen beim Anziehen von Stütz- und Kompressionsstrümpfen leisten. - Kunden/Kundinnen über präventive Maßnahmen zu informieren, um Folgeschäden vorzubeugen. - Kunden/Kundinnen über pflegende Maßnahmen zu informieren, um den Istzustand zu verbessern. - Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bei der professionellen Durchführung einer diabetischen Fußpflege anleiten und unterstützen sowie deren Umsetzung kontrollieren.
--	---	--

<p>Er/Sie ist in der Lage, eine Nagelprothetik fachgerecht anzufertigen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gesetze und Verordnungen, wie insbesondere: – Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbetreibende – berufsrelevante medizinische Bereiche, wie insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> – Anatomie – Physiologie – Dermatologie (zB Hautbilder, Hautanomalien, pathologische Haut- und Nagelveränderungen) – Pathologie – Kontraindikationen – relevante Hygienerichtlinien – Behandlungstechniken (zB Kürzen, Fräsen, Feilen) – Arbeitsgeräte und deren Anwendung – Instrumente und deren Anwendung – Arbeitsmaterialien und deren Anwendung (zB Acrylate, Polymere, Kräuter) – Druck- und Reibungsschutz sowie entlastende Maßnahmen – Mitarbeiterführung 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Arbeitsgeräte und Instrumente fachgerecht handhaben. – den Nagel inspizieren und unter Berücksichtigung der Kontraindikationen beurteilen, ob eine und welche Nagelprothetik anzufertigen ist. – Kunden/Kundinnen über den Verlauf, Preis und zu erwartende Ergebnisse und Auswirkungen einer Behandlung beraten. – den Nagel auf die Behandlung vorbereiten. – das Material in der benötigten Menge und im richtigen Mischverhältnis auswählen und verarbeiten. – die ausgewählte Nagelprothetikmasse fachgerecht auftragen und aushärten. – die Nagelform und die Nageldicke an die natürliche Nagelform anpassen. – den behandelten Nagel desinfizieren und den Nagelfalz tamponieren. – Pflegeprodukte fachgerecht auftragen. – Kunden/Kundinnen Hygiene- und Pflegeempfehlungen zur Nagelprothetik geben. – ergänzende Behandlungen (zB Lackierung der Nägel) durchführen. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bei der fachgerechten Anfertigung einer Nagelprothetik anleiten und unterstützen sowie deren Umsetzung kontrollieren.
<p>Er/Sie ist in der Lage, eine klassische Maniküre bzw. eine auf einen speziellen Anlass ausgerichtete Maniküre sowie ergänzende Behandlungen fachgerecht durchzuführen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbetreibende – berufsrelevante medizinische Bereiche, wie insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> – Anatomie 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – eine Hand- und Nagelbeurteilung durchführen sowie Veränderungen feststellen. – unter Berücksichtigung <ul style="list-style-type: none"> – der anlassbezogenen Kundenwünsche bzw.

	<ul style="list-style-type: none"> – Dermatologie – Pathologie – Histologie – Kontraindikationen – relevante Hygienerichtlinien – dem aktuellen Stand entsprechende Arbeitstechniken und Methoden – Instrumente und deren Anwendung – aktuelle Modetrends und Neuheiten – Arbeitsmaterialien und deren Anwendung (zB Acrylate, Kräuter und Wirkstoffe) – Wundversorgung – Grifftechniken – Mitarbeiterführung 	<ul style="list-style-type: none"> – den aktuellen modischen Einflüssen bzw. Veränderungen an Haut und Nägel. – den Behandlungsverlauf im Bereich der Hand- und Armpflege bzw. der Nagelpflege empfehlen und mit Kunden/Kundinnen abstimmen. – entscheiden, welche Art des Peelings zur Anwendung kommt. – die optimale Nagelform den Fingern anpassen. – spezielle Arbeitstechniken auswählen und anwenden (zB Schellack, Pflegemittel). – ein Handbad mit den passenden Pflegeprodukten durchführen. – die Nagelhaut fachgerecht entfernen. – die optimale Lackierung den Fingernägeln anpassen und ein eventuelles Nageldesign durchführen. – eine fachgerechte Handmassage unter Berücksichtigung der geeigneten Grifftechnik, des Massagerhythmus, der Griffreihenfolge und der fachgerechten Griffstärke durchführen. – Paraffinbehandlung oder Packung anwenden. – die Abschlusspflege durchführen und den Kunden/Kundinnen Empfehlungen zur Heimpflege geben. – den fachgerechten Umgang mit Wunden und Verletzungen gewährleisten. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bei der Durchführung der Maniküre und weiterführenden Behandlungen anleiten und unterstützen sowie deren Umsetzung kontrollieren.
--	---	---

<p>Er/Sie ist in der Lage, Nägel zu lackieren und zu designen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbetreibende – berufsrelevante medizinische Bereiche, wie insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> – Anatomie – Dermatologie – Kontraindikationen – relevante Hygienerichtlinien – dem aktuellen Stand entsprechende Arbeitstechniken und Methoden – Lackiertechniken – Instrumente und deren Anwendung – Arbeitsmaterialien und deren Anwendung – aktuelle Modetrends und Neuheiten – Mitarbeiterführung 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Nägel unter Berücksichtigung von Kundenwünschen und Nagelform lackieren. – passend für einen speziellen Anlass ein Nageldesign unter Berücksichtigung von aktuellen modischen Einflüssen entwerfen und unter Berücksichtigung aktueller Techniken umsetzen. – die Abschlusspflege durchführen und Kunden/Kundinnen Empfehlungen zur Heimpflege geben. – den fachgerechten Umgang mit Wunden und Verletzungen gewährleisten. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen beim Lackieren und Designen von Nägeln anleiten und unterstützen sowie deren Umsetzung kontrollieren.
<p>Er/Sie ist in der Lage, den Arbeitsplatz fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln nachzubereiten.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gesetze und Verordnungen, wie insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> – Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbetreibende – Abfallwirtschaftsgesetz – Eigen- und Personalhygiene – relevante Hygienerichtlinien – Reinigungs-, Desinfektions- bzw. Sterilisationsverfahren – Materialienentsorgung 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Maßnahmen zur Eigen- und Personalhygiene und Desinfektion vor der Arbeitsplatznachbereitung durchführen. – passende gelistete Desinfektionsmittel auswählen und den Herstellerangaben entsprechend anwenden. – den Arbeitsplatz entsprechend der Hygienerichtlinien reinigen und desinfizieren. – die eingesetzten Mehrwegarbeitsgeräte und -instrumente entsprechend der Hygienerichtlinien reinigen und desinfizieren und gegebenenfalls für die spätere Sterilisation fachgerecht lagern. – Einwegarbeitsgeräte und -materialien (zB Skalpellklingen, Feilen) fachgerecht entsorgen.

Hygiene

LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, den betrieblichen Hygieneablauf sicherzustellen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbetreibende – Desinfektionsgeräte – Desinfektionsmittel und deren Anwendung, Wirkungsweise bzw. Lagerung – Reinigungs- und Desinfektionspläne – Dokumentation der Einhaltung der Reinigungs- und Desinfektionspläne sowie der gesetzlichen Hygienevorschriften – Mitarbeiterführung 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – geeignete Desinfektionsgeräte gem. den Vorgaben der Ausübungsregeln auswählen. – Informationen über verwendete Betriebsmittel (zB Desinfektions- und Reinigungsmittel) einholen. – geeignete gelistete Desinfektionsmittel gemäß den Vorgaben der Ausübungsregeln auswählen (unter Berücksichtigung der Vorgaben von ÖGHMP und VAH). – geeignete Reinigungsmittel auswählen. – Desinfektions- und Reinigungsmittel entsprechend den Herstellerangaben anwenden. – Desinfektions- und Reinigungsmittel entsprechend den Herstellerangaben lagern. – Reinigungs- und Desinfektionspläne erstellen. – die Einhaltung der Reinigungs- und Desinfektionspläne dokumentieren. – das Desinfektionsmittel durch Abmischen von Konzentraten erstellen. – die Einhaltung der gesetzlichen Hygienevorschriften sicherstellen und dokumentieren (zB Merkblatt Stichverletzungen). – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Einhaltung der Hygienevorschriften unterweisen und deren Unterweisung dokumentieren.
Er/Sie ist in der Lage, Mehrwegarbeitsgeräte und -instrumente fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln zu reinigen und aufzubereiten.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbetreibende – Handhabung eines Ultraschallgerätes – Desinfektionsmittel – Lagerung von aufbereiteten Mehrwegarbeitsgeräte und -instrumente 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – den Desinfektionsvorgang fachgerecht umsetzen: <ul style="list-style-type: none"> – mechanische Reinigung – Ultraschallreinigung – Funktionskontrolle – Dokumentation

	<ul style="list-style-type: none"> – fachgerechte Dokumentation – technische bzw. mikrobiologische Überprüfung – Überprüfung des Desinfektionsvorganges – Mitarbeiterführung 	<ul style="list-style-type: none"> – Kontrolle – Instrumentenpflege – Lagerung – passende gelistete Desinfektionsmittel gemäß den Vorgaben der Ausübungsregeln auswählen und anwenden (unter Berücksichtigung der Vorgaben von ÖGHMP und VAH). – das Desinfektionsmittel durch Abmischen von Konzentraten erstellen. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der fachgerechten Reinigung und Aufbereitung von Mehrwegarbeitsgeräten und -instrumenten unterweisen und deren Unterweisung dokumentieren.
--	--	---

Betriebliche Organisation		
LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, die Beschaffung und Lagerung von Verbrauchsmaterialien (zB Arbeitsmaterial, Desinfektionsmittel) sicherzustellen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbetreibende – Lieferantenvergleich – Anwendung von Verbrauchsmaterialien – Lagerung von Verbrauchsmaterialien innerhalb und außerhalb der Betriebsstätte (zB bei Hausbesuchen) – Lagerverwaltung 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – geeignete Verbrauchsmaterialien auswählen. – geeignete Lieferanten vergleichen und auswählen sowie Verbrauchsmaterialien beschaffen. – Verbrauchsmaterialien entsprechend den Herstellerangaben einlagern (zB Temperaturempfindlichkeit von Desinfektionsmitteln, Ablaufdatum). – den Lagerbestand laufend verwalten. – die Verwendung und Lagerung der Verbrauchsmaterialien überprüfen (zB Öffnungs- und Ablaufzeitpunkt).
Er/Sie ist in der Lage, zu gewährleisten, dass Abfälle gesetzeskonform und gemäß den Ausübungsregeln entsorgt werden.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – relevante Gesetze und Verordnungen, wie insbesondere: 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – spitze und scharfe Gegenstände fachgerecht entsorgen.

	<ul style="list-style-type: none"> – Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbetreibende – Abfallwirtschaftsgesetz 	<ul style="list-style-type: none"> – kontaminierte Materialien und Flüssigkeiten fachgerecht entsorgen. – verwendete Materialien fachgerecht entsorgen. – die kontaminierten Abfälle fachgerecht entsorgen. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der fachgerechten Entsorgung von Abfällen unterweisen und deren Unterweisung dokumentieren.
Er/Sie ist in der Lage, Geschäftsräumlichkeiten unter Berücksichtigung der Ausübungsregeln auszuwählen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbetreibende – Anforderungen an die Betriebsräume 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – beurteilen, ob Räumlichkeiten für die Ausübung des Gewerbes geeignet sind (zB, ob Kundenwartebereich, Behandlungsraum vorhanden ist, Lagermöglichkeiten für Verbrauchsmaterialien). – entscheiden, ob Böden, Wände, Oberflächen und Armaturen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.
Er/Sie ist in der Lage, sein/ihr Studio fachgerecht und den Ausübungsregeln entsprechend auszustatten und zu adaptieren.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbetreibende – Organisation der betrieblichen Leistung (zB Arbeitsabläufe) – Arbeitsgeräte (Anforderungen, Wartung, Sicherheitsvorschriften) – Raumgestaltung und Produktpräsentation 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Ausstattung, Böden und Wände den Vorschriften entsprechend auswählen. – Arbeitsgeräte unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben auswählen. – sicherstellen, dass die Ausstattung und die Arbeitsgeräte den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und ggf. Maßnahmen treffen. – für die Instandhaltung der Geräte und Räumlichkeiten sorgen und entsprechende Maßnahmen setzen. – Konzepte für die Gestaltung der Räumlichkeiten entwickeln und seine/ihre Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bei der Gestaltung anleiten (zB Räumlichkeiten dekorieren, Pflegeprodukte präsentieren).
Er/Sie ist in der Lage, Sicherheitsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Arbeitnehmer- und Gesundheitsschutz 	Er/Sie kann

	<ul style="list-style-type: none"> - Unfallverhütung - Meldevorschriften bei einem Arbeitsunfall, wie zB beim Arbeitsinspektorat - Arbeitsplatzevaluierung - Schutzbestimmungen für besondere Arbeitnehmergruppen (zB Schwangere, Jugendliche, Personen mit Behinderungen) - Arbeitsinspektion sowie Arbeitsmediziner/innen und Sicherheitsfachkräfte (zB der AUVA) - Ergonomie am Arbeitsplatz - Erste-Hilfe-Maßnahmen - Gefahrenevaluierung - Sicherheitsdatenblätter - Sicherheitsstandards (zB Verwendung von Arbeitsgeräten, persönliche Schutzausrüstung) - Mitarbeiterführung - Dokumentationsvorschriften 	<ul style="list-style-type: none"> - gesetzlich gebotene Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen setzen. - Maßnahmen zur Arbeitssicherheit überprüfen. - Erste Hilfe-Maßnahmen durchführen und regelmäßige Schulungen für Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen organisieren. - Meldevorschriften im Fall eines Arbeitsunfalls umsetzen. - Gefahren erkennen und diese vermeiden. - Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten vorbeugen, indem er/sie die sichere und ergonomische Gestaltung der Arbeitsplätze gewährleistet. - Arbeitsvorgänge auf ihr Gefahrenpotential evaluieren, den sicheren Umgang mit den Arbeitsmitteln und -geräten trainieren und dies dokumentieren. - Sicherheitsdatenblätter interpretieren, auflegen und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen unterweisen. - die Einhaltung von Sicherheitsstandards sicherstellen und dokumentieren.
<p>Er/Sie ist in der Lage, Qualitätsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesetze, Verordnungen und Herstellerangaben - Entwicklung von Qualitätsstandards - Mitarbeiterführung - Dokumentation (zB Hygieneplan, Reinigungsplan) 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> - unternehmensinterne Qualitätsstandards festlegen. - Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Einhaltung von festgelegten Qualitätsstandards unterweisen (innerbetriebliche Abläufe und externe Abläufe). - die Einhaltung von festgelegten Qualitätsstandards sicherstellen und dokumentieren.

Anlage 2**Lernergebnisse auf LAP-Niveau – Modul 1 Teil A und Modul 2 Teil A**

Die folgenden Lernergebnisse, Kenntnisse und Fertigkeiten stellen die Grundlage für die unter §§ 5 und 9 dargestellten prüfungsrelevanten Lernergebnisse dar.

Sämtliche Lernergebnisse entsprechen dem folgenden Kompetenzniveau:

Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin kann innerhalb seines/ihres beruflichen Arbeitskontextes, der in der Regel bekannt ist, sich jedoch ändern kann, selbstständig tätig werden. Er/Sie ist in der Lage, im Team zu arbeiten, andere Personen anzuleiten und die Routinearbeiten anderer Personen zu beaufsichtigen. Zudem kann der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin eine gewisse Verantwortung für die Bewertung und Verbesserung der Arbeitsaktivitäten übernehmen.

Modul 1 Teil A

Gegenstand „Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“

LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, eine Fußbeurteilung durchzuführen.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – berufsrelevante medizinische Bereiche, wie insbesondere: – Anatomie – Physiologie – Dermatologie (zB Hautbilder, Hautanomalien, pathologische Haut- und Nagelveränderungen) – Pathologie – Histologie – Kontraindikationen – relevante Hygienerichtlinien – podologische Fußbehandlungen – Pflegeprodukte, deren Inhalte und Wirkstoffe 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – für die Fußpflege relevanten Informationen von Kunden/Kundinnen erheben, beurteilen und das Ergebnis dokumentieren. – Fuß- und Zehendeformitäten erkennen. – Folgeerscheinungen von Erkrankungen (zB Diabetes, Durchblutungsstörungen) erkennen. – Nagel- und Hautveränderungen (zB Hyperkeratosen, Schwielen, Rhagaden und diverse Clavi, Warzen, verdickte Nägel, Mykosenaegel, Unguis incarnatus) erkennen. – aufgrund der Fußbeurteilung Empfehlungen für Kunden/Kundinnen abgeben.
Er/Sie ist in der Lage, eine einfache Fußpflege durchzuführen.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – berufsrelevante medizinische Bereiche, wie insbesondere: – Anatomie – Physiologie – Dermatologie (zB Hautbilder, Hautanomalien, pathologische Haut- und Nagelveränderungen) – Pathologie 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Arbeitsgeräte und Instrumente fachgerecht handhaben. – ein Fußbad bei Kunden/Kundinnen unter Beachtung von Kontraindikationen, Temperatur, Dauer und Wirkstoffen durchführen. – Hyperkeratosen, Schwielen, Rhagaden und diverse Clavi erkennen, beurteilen und entfernen.

	<ul style="list-style-type: none"> – Histologie – Kontraindikationen – relevante Hygienerichtlinien – podologische Fußbehandlungen – Pflegeprodukte, deren Inhalte und Wirkstoffe 	<ul style="list-style-type: none"> – andere Hauterscheinungen (zB Warzen) erkennen und eine Erstversorgung (zB Druckschutz) durchführen. – Nägel unter Berücksichtigung von etwaigen Nagelveränderungen kürzen und formen. – Nagelveränderungen (zB verdickte Nägel) fachgerecht behandeln. – den Nagel, den Nagelfalz und den offenen Nagelrand reinigen und behandeln. – Zehenzwischenräume inspizieren (zB reinigen, Mazerationen behandeln). – die Füße während und nach der Behandlung fachgerecht desinfizieren. – fachgerechte Verbände (zB Wundverband, Druck- und Druckschutzverband) anzulegen. – eine individuelle Abschlusspflege (zB Fußcreme) der Haut und Nägel durchführen. – Hilfestellungen beim Anziehen von Stütz- und Kompressionsstrümpfen leisten.
<p>Er/Sie ist in der Lage, eine fachgerechte Fußmassage durchzuführen.</p>	<p>Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – berufsrelevante medizinische Bereiche, wie insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> – Anatomie – Physiologie – Dermatologie (zB Hautbilder, Hautanomalien, pathologische Haut- und Nagelveränderungen) – Pathologie – Kontraindikationen – relevante Hygienerichtlinien – Grifftechniken 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – eventuelle Kontraindikationen beachten. – die für die Massage ideale Lagerung von Kunden/Kundinnen vornehmen (Berücksichtigung des Sitzkomforts von Kunden/Kundinnen sowie der ergonomischen Körperhaltung der Fußpflegerin/des Fußpflegers). – die Fußmassage unter Berücksichtigung der geeigneten Grifftechnik, des Massagerhythmus, der Griffreihenfolge, der fachgerechten Griffstärke und den Kundenreaktionen durchführen.

Modul 2 Teil A

LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, ein Kundengespräch zu führen.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – Kundenberatung (zB Durchführung und Ablauf von Behandlungen, Risiken von Behandlungen, Einschränkungen nach der Behandlung) – berufsrelevante medizinische Bereiche, wie insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> – Anatomie – Physiologie – Dermatologie (zB Hautbilder, Hautanomalien) – Pathologie – Kontraindikationen – Behandlungsmethoden (zB Pflege von trockener Haut, Pilzbehandlung, Nagelspangen) – relevante Hygienerichtlinien – podologische Fußbehandlungen – Pflegeprodukte, deren Inhalte und Wirkstoffe 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – für die Fußpflege relevanten Informationen von Kunden/Kundinnen erheben, beurteilen und das Ergebnis dokumentieren. – Kunden/Kundinnen über Behandlungsmethoden beraten. – Kunden/Kundinnen über die Heimpflege und Hygienemaßnahmen beraten. – Kunden/Kundinnen über präventive Maßnahmen beraten, um Folgeschäden vorzubeugen.
Er/Sie ist in der Lage, Hygienevorgaben zu verstehen und umzusetzen.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – relevante Hygienerichtlinien – Desinfektionsgeräte – Desinfektionsmittel und deren Anwendung – Instrumentenhygiene und -pflege – Reinigungs- und Desinfektionspläne 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Maßnahmen zur Eigen- und Kundenhygiene sowie Desinfektion fachgerecht durchführen und dokumentieren. – den Arbeitsplatz und die Instrumente den Hygienevorgaben entsprechend vor- und nachbereiten.
Er/Sie ist in der Lage, entsprechende Instrumente und Apparate für verschiedene Behandlungen auszuwählen.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – Instrumente und deren Bedienung – Apparate und deren Bedienung – Sicherheitsvorschriften für Instrumente und Apparate 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – die für eine Behandlung notwendigen Instrumente bzw. Apparate auswählen sowie deren fachgerechte Anwendung erläutern. – die Sicherheitsvorschriften bei der Anwendung von Instrumenten und Apparaten erklären.